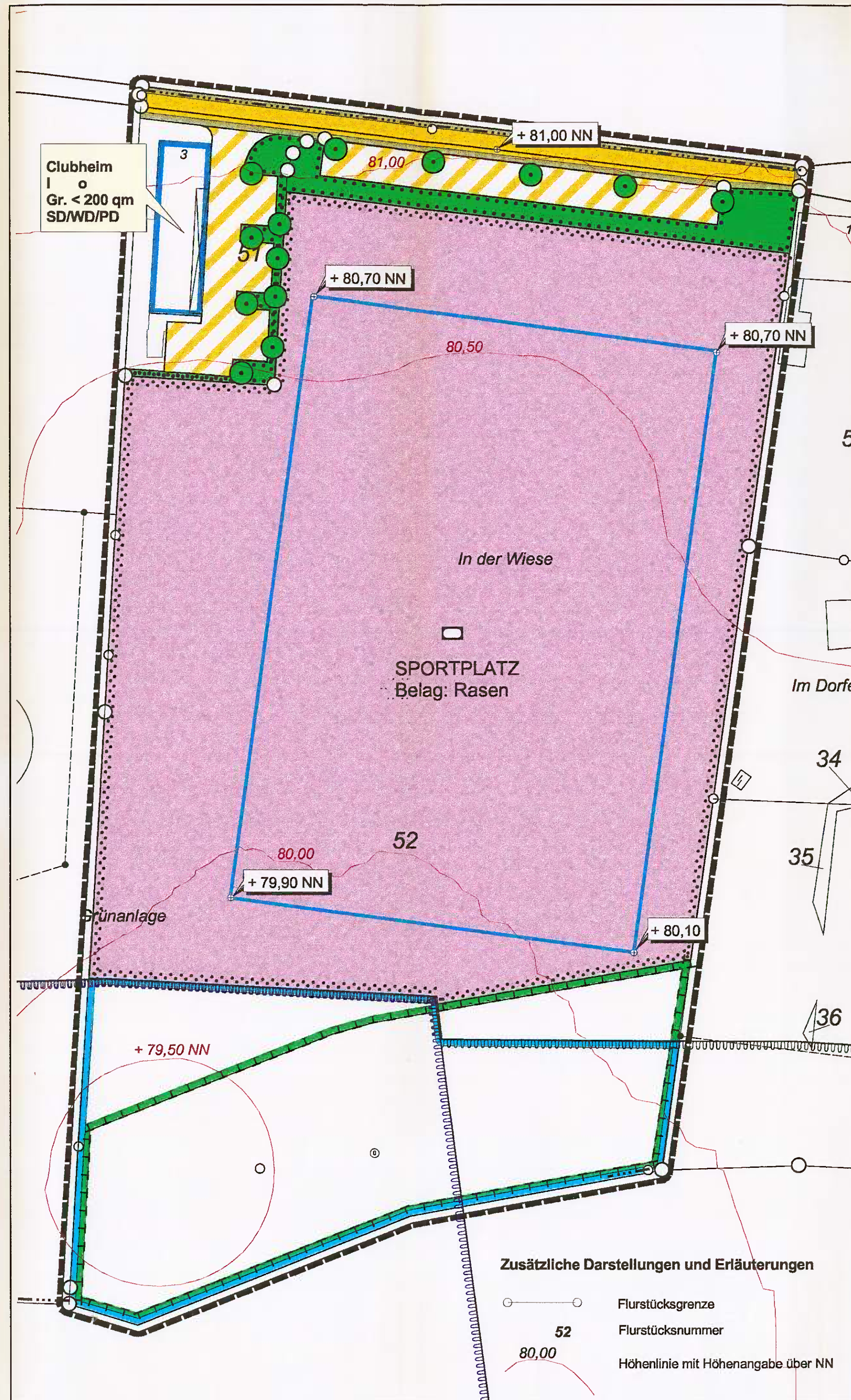


GEMEINDE BAD SASSENDORF OT OSTINGHAUSEN BEBAUUNGSPLAN NR.5 "SPORTPLATZ"



RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132).
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666).
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 7. März 1995 (GV NW 1995, S. 218).

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BauGB

FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) Nr. 5 BauGB
- Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen; hier: Sportplatz

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 16 (4) BauNVO
- Gr. < 200 qm Grundfläche § 19 BauNVO
- Höhenpunkt: z.B. 80,70 m über NN als Maximal-Höhenmaß § 16 (4) BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- OFFENE BAUWEISE § 22 (2) BauNVO
- BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 23 (1) BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG § 9 (1) Nr. 11 BauGB
hier: Pkw-Stellplätze

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS 23.11.2000

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat am gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Bad Sassendorf, den 18.07.2002 Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 16.01.2001 stattgefunden.

Bad Sassendorf, den 18.07.2002 Bürgermeister

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde Bad Sassendorf am beschlossen.

Bad Sassendorf, den 18.07.02 Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.02 bis öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 18.07.2002 bekanntgemacht worden.

Bad Sassendorf, den 18.07.2002 Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist von der Gemeinde Bad Sassendorf am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Bad Sassendorf, den 18.07.2002

BEKANNTMACHUNG

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Bad Sassendorf, den 20.08.2002 Bürgermeister

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN für die Wasserwirtschaft § 9 (1) Nr. 16 BauGB
- Zweckbestimmung: Überschungsungsgebiet
- Gesetzliche Überschungsungsgebietgrenze
- Natürliche Überschungsungsgebietgrenze

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN zu erhaltende Bäume § 9 (1) Nr. 25b BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT hier: naturnahe Entwicklung der Ahse § 9 (1) Nr. 20 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Folgende Ruhezeiten sind einzuhalten:
Werktags: 6.00 - 8.00 Uhr sowie 20.00 - 22.00 Uhr
Sonn- und Feiertags: 7.00 - 9.00 Uhr sowie 20.00 - 22.00 Uhr sowie ein zweistündiger Zeitraum zwischen 13.00 - 15.00 Uhr.
Die mittägliche Ruhezeit am Sonn- und Feiertagen wird nur angewendet, wenn die Nutzungszeit beider Sportplätze an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 - 20.00 Uhr, vier Stunden und mehr beträgt.

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung

Soest, den 06.05.2002

Kreisplaner

Fassung: Nr. 4
Verfasser: Saadhoff
Datum: 06.05.2002

Kartographische Darstellung

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990. Stand der Planunterlage: 30.10.2000

Soest, den 06.05.2002

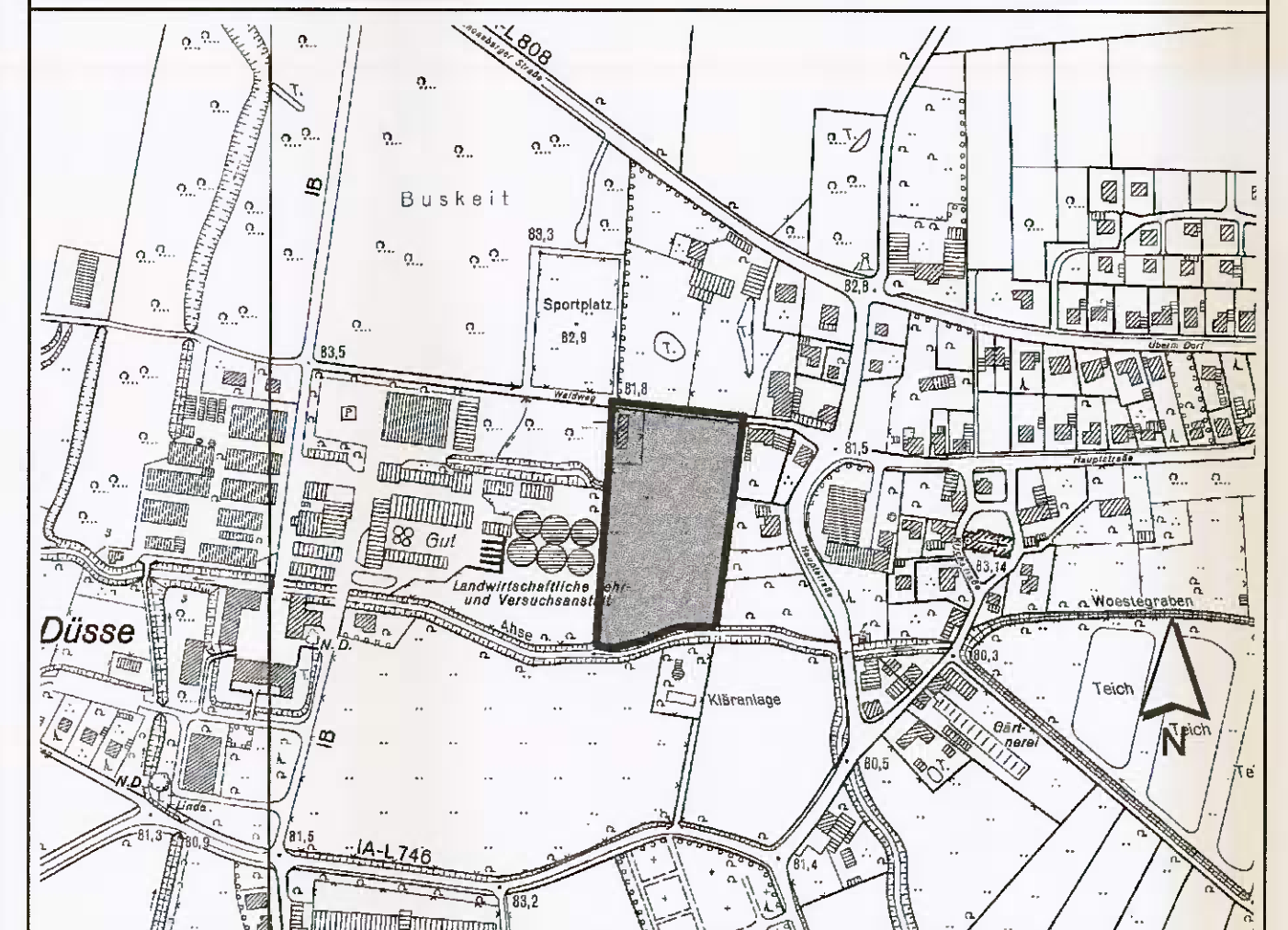
Geometrische Festlegung

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Soest, den 06.05.2002

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax 02761-2489) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).



GEMEINDE BAD SASSENDORF

ORTSTEIL OSTINGHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

"SPORTPLATZ"

M. 1:500

